

Zu „stürmische“

Umarmung: Verurteilt!

Wie schnell es jemandem an den Kragen gehen kann, der – auch ohne Gewaltanwendung – eine Frau belästigt, zeigt ein aktueller Fall. Dem „Codice Rosso“ sei Dank.

LECCO/SÜDTIROL (Iub)

„Codice Rosso“: Hinter diesen beiden Worten verbirgt sich ein Gesetz (Nr. 69/2019), das Frauen besser vor sexueller Gewalt und Stalking schützen soll. Seit 9. August des vergangenen Jahres ist dieser Rechtstext in Kraft – und beileibe nicht nur ein Papierträger. Das zeigt ein Aufsehen erregendes, höchstinstanzliches Urteil, das auch in Südtirol mit großem Interesse verfolgt werden sollte. Denn es zeigt, wie ernst es der Gesetzgeber und offenbar auch die Gerichte mit dem „Codice Rosso“ meinen.

Im Genitalbereich und an Brust berührt

Konkret geht es um einen taufrischen Richterspruch des Kassationsgerichts – also des italienischen Höchstgerichtes – vom 9. Jänner gegen einen Über-60-jährigen aus der Provinz Lecco in der Lombardei. Der Mann hatte seine Nachbarin in seine Wohnung eingela-

den und sie – bei der Verabschiedung – „stürmisch“ mit beiden Armen umarmt, wobei sich die Körper der beiden Personen auch an den Genitalien berührten und der Mann auch die Brust der Frau seitlich anfasste. Die Bedrängte erstattete Anzeige gegen den Mann.

Dass der Spaß bei derartigen Handlungen ziemlich schnell endet, zeigt sich an dem Urteil, das in zweiter Instanz gegen den Lombariden erging. Der Mann wurde nämlich wegen sexueller Gewalt nach Art. 609 bis des Strafgesetzbuches verurteilt. Ein Vergehen, auf das seit der Einführung des „Codice Rosso“ zwischen sechs und zwölf Jahren Haft steht!

Noch interessanter als der Strafrahmen (auch wenn dem Mann mildernde Umstände zuerkannt wurden, die die Haftstrafe um zwei Drittel senkten, bleiben mindestens knapp zwei Jahre Haft) ist allerdings die Begründung, mit der das Kassationsgericht die Berufung gegen das zweinstanz-

liche Urteil abschmeterte. Denn dass die strafbare Handlung (also die intime Umarmung) ohne Gewaltanwendung erfolgte, was die Verteidigung ins Feld geführt hatte, überzeugte das Gericht nicht. Vielmehr sei ausschlaggebend gewesen, dass die Rechte der Frau verletzt worden seien.



Der Meraner Rechtsanwalt Thomas Schnitzer (i.B.) hat das höchstgerichtliche Urteil mit gro-

ßem Interesse verfolgt: „Das Besondere an diesem konkreten Fall ist der Umstand, dass die Umarmungsbehandlung derart schnell und unerwartet gesetzt worden war, dass das Opfer niemals die Möglichkeit gehabt hätte, ‚Nein!‘ oder ‚Stopp!‘ zu sagen, also ausdrücklich mitzuteilen, dass sie mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist“, sagt Schnitzer. Und genau dieser Umstand der

Wehrlosigkeit habe für die Richter den Ausschlag gegeben – auch wenn, wie erwähnt – im konkreten Fall keine Gewaltanwendung vorlag.

Ein Urteil also, das laut Schnitzer richtungsweisend sein kann, und zwar selbstverständlich auch in Südtirol: „Der Richterspruch zeigt, dass sich die Gesellschaft gegenüber Gewalt gegen Frauen bzw. schutzbedürftigen Personengruppen sensibler zeigt und in Folge auch die Richter bei der Ausle-

gung der strafrechtlichen Normen wesentlich strenger vorgehen.“ Mit dem aktuellen Urteil vom 9. Jänner sei vom Obersten Gerichtshof Klage stellt worden, „dass sexuelle Gewaltausübung nicht immer physisch sein muss, sondern auch sozusagen durch schnelle Überraschungsbehandlungen und die folgende Wehrlosigkeit des Opfers die Rechte einer Frau bzw. ganz generell einer Person verletzen kann“, schließt Schnitzer.